

## Präambel

Unsere Vision ist die Schaffung von Chancengleichheit für ein gesundes Aufwachsen von Kindern, unabhängig vom sozio-ökonomischen Status. Nach unserem Verständnis muss es ein Kernanliegen des Gesundheitswesens sein, mit weiteren Akteurinnen und Akteuren der Frühen Hilfen Kinder, Eltern und werdende Eltern zu unterstützen und ihre Kompetenzen zu stärken. Der Vision folgend möchte die BAG Gesundheit & Frühe Hilfen mit ihren Aktivitäten dieses Anliegen fördern.

### § 1 Name und Sitz der BAG Gesundheit & Frühe Hilfen

Der Name lautet: Bundesarbeitsgemeinschaft Gesundheit & Frühe Hilfen (BAG Gesundheit & Frühe Hilfen). Die BAG Gesundheit & Frühe Hilfen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die BAG ist eine Interessensgemeinschaft ohne den Status einer juristischen Person. Die BAG Gesundheit & Frühe Hilfen hat ihren Sitz in Hamburg, vorbehaltlich einer Klärung der Kostenverteilung.

### § 2 Ziele

1. Auf Systemebene streben wir eine verbindliche Zusammenarbeit kommunaler Netzwerke Früher Hilfen unter Berücksichtigung der jeweiligen Professionskulturen und rechtlichen Rahmenbedingungen an.
2. Wir streben an, dass aus dem Gesundheitssystem heraus zu unterschiedlichen Zeitpunkten neben den gesundheitlichen Störungen und Bedarfen auch systematisch, verlässlich und umfassend Familien mit einem Unterstützungsbedarf wahrgenommen, angesprochen und (an) entsprechende Angebote aus den bestehenden psychosozialen und sozialmedizinischen Sicherungssystemen vermittelt werden.
3. Wir fördern die koordinierte Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitswesen und den Frühen Hilfen sowie weiteren Unterstützungsangeboten.
4. Wir streben eine verbindliche Kommunikation auf Fallebene zwischen allen Beteiligten unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung der Familien an.
5. Wir verpflichten uns zur Entwicklung von qualitätsgesicherten und wissenschaftlich evaluierten Prozessen. Dabei berücksichtigen wir die verschiedenen Ebenen der Struktur-, Prozess-, Ergebnis-, Indikations-, Planungs- und Empathiequalität.
6. Die flächendeckende Implementierung und nachhaltige Absicherung dieser Prozesse ist uns ein wichtiges Anliegen.

### § 3 Zweck der BAG Gesundheit & Frühe Hilfen

Der Zweck der BAG wird insbesondere verwirklicht durch

1. Veranstaltung von Bundestagungen ggf. in Kooperation mit dem NZFH,
2. Anregung von Studien und Handlungsempfehlungen zur Zusammenarbeit Gesundheit und Frühe Hilfen,
3. Inhaltliche Unterstützung von Fortbildungsangeboten,
4. Austausch über gelungene Praxis an der Schnittstelle zwischen Gesundheit und Frühen Hilfen
5. Unterstützung von Qualitätsentwicklung und –sicherung
6. Bildung von thematischen Arbeitsgruppen
7. Politische Vertretung der Ziele der BAG Gesundheit & Frühe Hilfen

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. In der BAG Gesundheit & Frühe Hilfen sind alle Personen oder Institutionen willkommen, die sich als Aktive oder Fördernde um einen systematischen Zugang zu Familien im Gesundheitssystem mit psychosozialen Unterstützungsbedarf bemühen und / oder eigene Projekte am Übergang zwischen dem Gesundheitssystem und den Frühen Hilfen betreiben.
2. Besonders wünschenswert ist die aktive Teilnahme all derjenigen Personen und Institutionen, die eigene Erfahrungen in dieser Schnittstellenarbeit mitbringen und ein besonderes Interesse an der flächenhaften Ausbreitung haben.
3. Der schriftliche Aufnahmeantrag geht an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; die Ablehnung des Antrages erfordert einen Beschluss des Vorstandes, der dem Antragsstellenden vom Vorsitzenden mitzuteilen ist.
4. Ein Mitgliedsbeitrag kann durch den Vorstand nach Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Er kann ganz oder teilweise auf Tagungsbeiträge angerechnet werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt. Dieser ist schriftlich zu erklären und wird am Ende des Kalenderjahres wirksam; durch Ausschluss. Er ist nur aus wichtigem Grund zulässig, z.B. Verlust der Approbation oder grob das Ansehen und Arbeit der BAG Gesundheit & Frühe Hilfen schädigendes Verhalten (laut einstimmigen Beschluss des Vorstandes) aber auch, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und nach zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
  - c) Schließung von Institutionen oder grundsätzliche Änderung in ihrer Zielsetzung

## § 5 Organe der BAG

Organe der BAG Gesundheit & Frühe Hilfen sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung
4. das Büro der BAG

## § 6 Vorstand und Beirat

1. Dem Vorstand gehören insgesamt drei Personen an:
  - 1.1. die/ der Vorsitzende, zugleich Sprecherin/ Sprecher
  - 1.2. die Stellvertreterin/ der Stellvertreter des/der Vorsitzenden, zugleich Schriftführender
  - 1.3. die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister

Der Vorstand besteht aus mindestens jeweils einem/einer Vertretenden des medizinischen und nicht-medizinischen Bereichs. Er führt den Vorstand ehrenamtlich. Entstandene Aufwendungen können ihm ersetzt werden.

Es gibt einen paritätisch besetzten Beirat. Er soll aus mindestens 4 und maximal 12 Personen bestehen. Er kann Arbeitsgruppen bilden, die dem Vorstand berichten.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der BAG Gesundheit & Frühe Hilfen. Er tritt unter der Leitung der/ des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung, die von der/ dem Vorsitzenden einberufen wird, zusammen. Dies kann auch mittels einer Telefonkonferenz geschehen.

Außerdem kann die/ der Vorsitzende oder zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam eine außerordentliche Sitzung unter Angabe des Verlangens einberufen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die/ Der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister sind jeweils berechtigt, die BAG in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, zu vertreten.

3. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Der Vorstand, dessen Vertretungsrecht insofern beschränkt ist, ist verpflichtet, diese Haftungsbeschränkung zum Inhalt aller für den Verein abzuschließenden Verträge zu machen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 (1) gewählt. Vorschlagsberechtigt ist der Vorstand und jedes Mitglied. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen; dem Antrag auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden. Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, vom zweiten Wahlgang an die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
5. Die Vorsitzenden werden für 3 Jahre gewählt. Die direkte Wiederwahl ist möglich. Im Gründungsjahr wird die/ der 2. Vorsitzende für 2 Jahre gewählt.

6. Die Schatzmeisterin/ Der Schatzmeister wird für 3 Jahre gewählt, die direkte Wiederwahl ist möglich.
7. Die Beiräte werden für jeweils 2 Jahre gewählt, die direkte Wiederwahl ist möglich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Rahmen der Jahrestagung statt. Sie wird von der/ dem Vorsitzenden mindestens 12 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief oder E-Mail einberufen und von ihm oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Es genügt, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Vorstand der BAG bekannt gegebene Adresse gerichtet wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können in die Tagesordnung nur dann aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung dies beschließt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  1. Endgültige Festlegung der Tagesordnung,
  2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
  3. Entgegennahme des Berichtes der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers
  4. Entlastung des Vorstandes,
  5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das neue Geschäftsjahr,
  6. Genehmigung des Mitgliedsbeitrag,
  7. Wahl der Vorstandsmitglieder,
  8. Beschlussfassung über Satzungsänderung und über Auflösung der BAG Gesundheit und Frühe Hilfen,
  9. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern,
  10. Einsetzung von Kommissionen.
  11. Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
5. Beschlüsse bedürfen - soweit nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist - der einfachen Mehrheit.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Büro der BAG**

Der Vorstand der BAG kann ein Mitglied mit der Durchführung allgemeiner Verwaltungsaufgaben beauftragen. Dafür kann eine Aufwandsentschädigung vom Vorstand festgelegt werden. Über die durchgeführten Tätigkeiten und verwendeten Gelder berichtet das Mitglied jährlich an den Vorstand.

## **§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung der BAG Gesundheit & Frühe Hilfen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der befragten Mitglieder.
3. Bei Auflösung fällt das Vermögen an die BZgA, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.